

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE, SCHWEIZ



UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES
GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW VARIETIES OF PLANTS
GENEVA, SWITZERLAND

UPOV-Pressemitteilung Nr. 19

Genf, den 5. Juni 1996

RATIFIKATION DER AKTE VON 1991 DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZEN- ZÜCHTUNGEN DURCH ISRAEL

Die Regierung des Staates Israel hat am 3. Juni 1996 ihre Urkunde über die Ratifikation der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hinterlegt.

Die UPOV ist eine zwischenstaatliche Organisation, die verwaltungstechnisch eng mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammenarbeitet und ihren Sitz im Gebäude derselben Organisation in Genf (Schweiz) hat.

Der Zweck des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein geistiges Eigentumsrecht zuzuerkennen und zu sichern. Die Verbandsstaaten der UPOV gewähren solch ein Recht im Rahmen des Übereinkommens entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung.

Israel - bereits ein Verbandsmitglied der UPOV - ist der zweite Staat, der die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ratifiziert hat. Vom Gesichtspunkt des internationalen Vertragsrechts wird die Akte von 1991 in bezug auf Israel einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem drei weitere Staaten ihre Einwilligungsurkunde zu dieser Akte hinterlegt haben, wobei mindestens eine dieser Urkunden von einem Vertragsstaat einer früheren Akte des Übereinkommens hinterlegt sein muß. Vom Gesichtspunkt des nationalen Rechtes hat Israel seine Rechtsvorschriften an die Akte von 1991 angepaßt. Mehrere andere Staaten verfügen auch über Gesetze, die mit der Akte von 1991 vereinbar sind, und dürften in den nächsten Monaten ihre Einwilligung zur Akte von 1991 abgeben.

Die Akte von 1991 verpflichtet die Verbandsstaaten, nach Ablauf einer Übergangsfrist alle Pflanzenarten zu schützen, und verstärkt den Pflanzenzüchtern gewährten Schutz. Der bisherige Grundsatz der freien Benutzung einer geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten bleibt jedoch unberührt.

Der verstärkte Schutz für Pflanzenzüchter wird die durch das Übereinkommen herbeigeführte Förderung der Pflanzenzüchtung verstärken und die Piraterie von geschützten Pflanzensorten sowie das züchterische Plagiat und den daraus entstehenden Schaden für die Züchter vermindern.

[Ende]